

(2) Die Instandhaltung teilnehmereigener Nebenstellenanlagen ist vorzunehmen

- a) von der Deutschen Post für Nebenstellenanlagen bis zu einem Endausbau von 10 Nebenanschlüssen,
- b) vom Teilnehmer oder von Einzelpersonen und Betrieben (nachfolgend Berechtigte genannt)
 - für Nebenstellenanlagen mit mehr als 10 Nebenanschlüssen,
 - bei Vorliegen territorialer und besonderer Bedingungen,
 - für nicht in der DDR handelsübliche Nebenstellenanlagen.

(3) Der Einsatz der Berechtigten (außer Betriebe des Wirtschaftszweiges Elektrotechnik und Elektronik) bedarf der Zustimmung der Deutschen Post. Die Zustimmung gilt nur für den Berechtigten und die Nebenstellenanlage, für die sie erteilt wurde.

(4) Nach Ablauf der normativen Nutzungsdauer einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage ist der Teilnehmer zur Auswechslung kompletter grundmittelmäßig selbständiger Hauptbestandteile der Nebenstellenanlage verpflichtet, wie z. B. Vermittlungs- und Stromversorgungsanlagen einschließlich Batterien.

(5) Erforderliche Veränderungen an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen auf Grund von Veränderungen im FernmeldeNetz der Deutschen Post hat der Teilnehmer auf seine Kosten durchführen zu lassen. Werden diese Veränderungen innerhalb, der von der Deutschen Post festgelegten Fristen nicht ausgeführt, kann die Genehmigung zur Anschaltung der teilnehmereigenen Nebenstellenanlage widerrufen und die Nebenstellenanlage vom Fernsprechnetz der Deutschen Post abgeschaltet oder ihr Betreiben eingeschränkt werden.

(6) Werden von der Deutschen Post an teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen Mängel festgestellt, kann sie deren Beseitigung bzw. die Beseitigung der Ursachen verlangen und dafür eine angemessene Frist festlegen. Kommt der Teilnehmer der Beseitigung der festgestellten Mängel nicht nach, ist die Deutsche Post berechtigt, die teilnehmereigene Nebenstellenanlage abzuschalten oder ihr Betreiben einzuschränken.

Zusammenschalten von Fernmeldeanlagen

§ 19

Zusammenschalten von Nebenstellenanlagen über Querverbindungen

(1) Querverbindungen sind unmittelbare Fernsprechverbindungen zwischen Nebenstellenanlagen oder zwischen einer Nebenstellenanlage und einer Zweitnebenstellenanlage einer anderen Nebenstellenanlage.

(2) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von Nebenstellenanlagen über Querverbindungen ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig.

(3) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen (Sonderdruck Nr. 1268 des Gesetzblattes).

§ 20

Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr

(1) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig. Die zusammenzuschaltenden Fernmeldeanlagen müssen Fernmeldeanlagen ein und desselben Teilnehmers sein.

(2) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentli-

chen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen.

(3) Bei zusammenschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernsprechverkehr der Anordnung über leitungsgebundene Fernmeldeanlagen für den nichtöffentlichen Fernmeldeverkehr und für das Überlassen von Übertragungswegen.

§ 21

Zusammenschalten von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes

(1) Die Genehmigung zur Zusammenschaltung von leitungsgebundenen Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr mit Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes ist nur für Staatsorgane und Betriebe zulässig. Die zusammenzuschaltenden Fernmeldeanlagen müssen Fernmeldeanlagen ein und desselben Teilnehmers sein.

(2) Mit Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr können Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes zusammenschaltet werden über

- a) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einer Hauptanschlußleitung,
- b) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem amtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage,
- c) die ortsfeste Landfunkstelle durch Verbindung mit einem nichtamtsberechtigten Nebenanschluß einer Nebenstellenanlage.

(3) Für das Zusammenschalten gilt die Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Landfunkdienst — Landfunk-Anordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 116).

(4) Bei zusammenschalteten Fernmeldeanlagen unterliegen die Fernmeldeanlagen für den öffentlichen Fernsprechverkehr den Bestimmungen dieser Anordnung, die Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes der Anordnung über den Landfunkdienst.

Abschnitt IV

Gespräche im Fernsprechverkehr

§ 22

Gespräche

(1) Gespräche können als Orts- oder Ferngespräche geführt werden.

(2) Jede zustandgekommene Fernsprechverbindung

- a) zu einem Hauptanschluß,
- b) zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage ohne Durchwahl oder
- c) zu einem Nebenanschluß oder zur Abfragestelle einer Nebenstellenanlage mit Durchwahl

ist gebührenpflichtig.

(3) Fernsprechverbindungen können für die Übermittlung von Notinformationen ohne Vorankündigung getrennt werden. Die Fernsprechverbindungen sind bis zur Unterbrechung gebührenpflichtig.

§ 23

Ortsgespräche

(1) Ortsgespräche sind Gespräche zwischen Fernsprechan schlüssen über Hauptanschlußleitungen desselben Ortsnetzes.

(2) Ortsgespräche sind durch Selbstwahl herzustellen.

(3) Im Ortsdienst sind als Gespräche mit zusätzlichen Leistungen nur XP-Gespräche zugelassen.